



Landgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der leasconcept GmbH & Co KG, ges. vertr. d. d. leasconcept GmbH, d. vertr. d. d.
GF Dierk Cordes, Michael Graf und Daniel van Wyk, Bredeneyer Str. 2 b, 45133
Essen,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte SNP Schlawien
Partnerschaft, Josephinenstraße 11 - 13,
40213 Düsseldorf,

g e g e n

1.

[REDACTED]

2.

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Szary & Partner, Büchel 12 -
14, 41460 Neuss,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Bochum
am 17.07.2013

durch den Richter am Landgericht Hülsebusch als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, falls nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Klägerin war Eigentümerin des Radladers AR 65/2, den sie mit Vertrag vom 16.11.2009 von der Firma [REDACTED] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED], erworben hat.

Zwischen der Klägerin und den Beklagten kam es sodann unter dem 07./10.12.2009 zu einem Leasing-Vertrag, mit einer Laufzeit von drei Jahren, die monatlichen Leasing-Raten betragen 193,91 € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, das entspricht 2,424 % der Anschaffungskosten. In Ziffer 8. des Vertrages ist unter der Überschrift Andienung geregelt:

"Bei Ablauf des Leasingvertrages kauft der Leasingnehmer auf Verlangen des Leasinggebers den Leasinggegenstand zum Kaufpreis von 30,00 bzw. € 2.400,00 der Anschaffungskosten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und etwaiger Rückstände. Der Kaufpreis ist gleichzeitig mit Beendigung des Leasingvertrages fällig".

Nach Beendigung der Laufzeit des Leasing-Vertrages im Dezember 2012 zahlten die Beklagten, ohne dass die Klägerin eine Rechnung gestellt hätte, 2.400,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer, insgesamt 2.856,00 €. Die Klägerin nahm dieses Geld entgegen; ihrer Auffassung steht ihr dieses Geld, da kein Kaufvertrag geschlossen worden sein soll, als Nutzungsentschädigung zu.

Sie hatte nach Beendigung des Leasing-Vertrages den Beklagten den Leasing-Gegenstand zu einem Kaufpreis von 3.000,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer angeboten; da die Beklagten dieses nicht angenommen haben, sei es nunmehr untergegangen.

Da die Beklagten auf die vorgerichtlichen Schreiben zur Herausgabe nicht reagiert hätten, seien sie zum Ersatz der vorgerichtlichen entstandenen Kosten verpflichtet.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldnerinnen zu verurteilen, an die Klägerin einen Radlader Atlas AR 65-2, Baujahr 2002, Fahrzeug-Ident-Nummer SN 201122E100388, herauszugeben,
2. die Beklagten weiter zu verurteilen, an die Klägerin 555,60 € nebst Zinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie tragen vor, zwischen den Parteien sei eine Kaufoption vereinbart worden, von dieser hätten sie durch Zahlung des vereinbarten Kaufpreises Gebrauch gemacht.

Vor Abschluss des Leasing-Vertrages habe der Zeuge [REDACTED] mit dem Geschäftsführer [REDACTED] der Klägerin über eine Finanzierung gesprochen. Der Geschäftsführer der Klägerin habe zugesagt, dass die Beklagten nach Ablauf der Leasingzeit das Recht hätten, den Radlader für 2.400,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer zu übernehmen. Mit diesen ausgehandelten Konditionen seien die Beklagten auch einverstanden gewesen. Daraufhin seien die vom Zeugen [REDACTED] mitgebrachten Unterlagen unterschrieben und an die Klägerin zurückgeleitet worden. Sie hätten bei der Unterzeichnung nicht bemerkt, dass "der Kaufverlangen des Leasinggebers statt des Leasingnehmers" erfolgen sollte.

Sie sind der Auffassung, die mündlich zugesagte Kaufoption gehe dem Inhalt des Formulars vor.

Die Klägerin repliziert, sie dürfe keine klassischen Finanzierungen vergeben, da sie eine Leasinggesellschaft sei. Daher habe der Geschäftsführer [REDACTED] niemandem zugesagt, die Beklagten sollten das Recht haben, den Radlader zum Ende der Laufzeit zu übernehmen.

Im Übrigen widerspreche es den gesetzlichen Vorgaben und wäre steuerschädlich, wenn dem Leasingnehmer das Recht eingeräumt würde, das Leasingobjekt zum Laufzeitende eines Teilamortisationsleasingvertrages zu kaufen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und dem Gericht überreichten Unterlagen ergänzend Bezug genommen.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Ludger Heine; wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird die Sitzungsniederschrift vom selben Tag Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet; der Klägerin stehen gegen die Beklagten die geltend gemachten Ansprüche auf Herausgabe des Radladers und Erstattung der vorgerichtlichen Kosten nicht zu.

Zwar ist davon auszugehen, dass die Klägerin das Eigentum an dem streitgegenständlichen Radlader von der Firma [REDACTED] GmbH im November 2009 wirksam erworben hat.

Es ist auch unstrittig, dass zwischen den Parteien in Ziffer 8. des Leasing-Vertrages vereinbart worden ist, dass die Beklagten als Leasingnehmer bei Ablauf des Leasingvertrages auf Verlangen des Leasinggebers den Leasinggegenstand zum

Kaufpreis von 30 % bzw. 2.400,00 € der Anschaffungskosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und etwaiger Rückstände kaufen sollten. Dass die Klägerin den Beklagten den Radlader für einen Kaufpreis von 2.400,00 € zuzüglich Umsatzsteuer nach Ablauf der Leasingzeit nicht angedient hat, ist ebenfalls außer Streit.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist nach Überzeugung des Gerichts jedoch davon auszugehen, dass die Beklagten durch Zahlung eines Betrages von 2.400,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer das Eigentum an dem Radlader bereits erlangt haben, zumindest steht ihnen jedoch ein Zurückbehaltungsrecht im Sinne von § 986 BGB zu.

Zwar ist nicht zu verkennen, dass der vernommene Zeuge [REDACTED] ein wirtschaftliches Interesse an dem Ausgang des Rechtsstreits hat, er hat jedoch nachvollziehbar und detailliert sowohl die Vorbereitung als auch den Abschluss des Kaufvertrages und des sich anschließenden Leasingvertrages schildern können. Er hat im Einzelnen die Gespräche wiedergegeben, die er mit dem Geschäftsführer [REDACTED] der Klägerin geführt hat.

Er hat auch angegeben, Sinn des Verkaufes an die Leasinggeberin und der Nutzung des Radladers durch die Beklagten im Rahmen eines Leasingvertrages sei u.a. gewesen, dass letztlich das Eigentum an dem Radlader auf die Beklagten übergehen solle. Das hat er seinen Bekundungen nach auch mit dem Geschäftsführer der Klägerin besprochen, dieser soll eine entsprechende Zusage gegeben haben.

Daher war die Klägerin nach Ablauf des Leasing-Vertrages und entsprechender Zahlung der in dem Leasingvertrag angeführten Summe verpflichtet, das Eigentum auf die Beklagten zu übertragen. Daher sind die Beklagten nicht zur Herausgabe verpflichtet.

Aus den Zahlen des Leasingvertrages ergibt sich auch, dass die Angaben des Zeugen wirtschaftlich plausibel sind, da die Klägerin durch die Zahlung der Leasingraten 87,26 % des Kaufvertrages und durch die geleisteten restlichen 30 % insgesamt 117,26 % erlangt hat.

Soweit die Klägerin darauf verweist, dass das Recht des Leasingnehmers, das leasende Objekt zum Laufzeitende eines Teilamortisations-/Leasingvertrages zu kaufen, den gesetzlichen Vorgaben widerspreche und steuerschädlich wäre, so ändert das nichts daran, dass vorliegend eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien, die Beklagten insoweit vertreten durch den Zeugen [REDACTED], getroffen worden ist. Die mündlich getroffene Vereinbarung, die nach Auffassung des Gerichts bewiesen worden ist, geht insoweit der schriftlichen Vereinbarung vor.

Somit war, wie geschehen, zu erkennen, wobei sich die Kostenfolge aus § 91 ZPO ergibt; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Ziff. 11., 711 ZPO.

Hülsebusch

als Einzelrichter